

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.54 vom 16. Februar 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.54

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.54 du 16 février 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.54 del 16 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

A. wurde mit Entscheid von Dipl. Ärztin C. vom 27. Januar 2023 mittels fürsorgerischer Unterbringung in die Klinik der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) eingewiesen.

E. 2

Mit Eingabe vom 11. Februar 2023 (Postaufgabe 13. Februar 2023, Post- eingang 15. Februar 2023) erhob A. Beschwerde gegen den Unterbringungsentscheid.

E. 3

Gemäss § 46 Abs. 1 EG ZGB i.V.m. Art. 429 ZGB können alle im Kanton zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisen- den Einrichtungen eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person für längstens sechs Wochen anordnen. Ergeht der Entscheid von einer nicht zuständigen Person, ist er nichtig (THOMAS GEISER/MARIO ETZENSBERGER, in: Basler Kommentar ZGB I, 7. Aufl. 2022, N. 27 zu Art. 429/430 ZGB; Urteil BGer 5a_837/2008 vom 25. März 2009, Erw. 9.2). Die Nichtigkeit ist von jedermann und jederzeit von Amtes wegen zu be- achten (BGE 133 II 366, Erw. 3.1). C., Dipl. Ärztin, ordnete die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers am 27. Januar 2023 an. Der an die Ärztin adressierten (an [...] zugestellten) "Bestätigung der 90-Tage Dienstleistung im Kanton Aargau im Jahr 2023 gemäss Medizinalberufegesetz" des Departements Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, vom 6. Februar 2023, ist zu entnehmen, dass die Aufnahme der Tätigkeit erst mit Vorliegen der Bestätigung erfolgen dürfe. Folglich verfügte Dipl. Ärztin C. im Zeitpunkt der Anordnung der für- sorgerischen Unterbringung über keine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Aargau. Damit ist festzustellen, dass der vorliegende Unterbrin- gungsentscheid formell nicht rechtsgültig und damit nichtig ist.

E. 4

Der betroffenen Person darf aus einer formell nicht rechtsgültig angeord- neten fürsorgerischen Unterbringung kein Nachteil erwachsen (GEISER/ETZENSBERGER, a.a.O., N. 27 zu Art. 429/430 ZGB). Will eine Per- son, die an einer psychischen Störung leidet und sich freiwillig in einer Ein- richtung befindet, diese wieder verlassen, so kann sie von der ärztlichen Leitung der Einrichtung für höchstens drei Tage zurückbehalten werden,

- 3 - wenn sie sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist. Nach Ablauf der Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein voll- streckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt (Art. 427 ZGB). Vorliegend war der formelle Mangel der Anordnung nicht leicht

erkennbar. Aus den bei der PDAG angeforderten Klinikakten ergeben sich zudem Anhaltspunkte, wonach beim Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung eine Schutzbedürftigkeit bestanden haben dürfte. Ohne die materielle Begründetheit weiter beurteilt zu haben, ist nicht auszuschliessen, dass ohne die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung eine gesundheitliche Gefährdung des Beschwerdeführers bestanden hätte. Den Klinikakten lässt sich entnehmen, dass eine gesundheitliche Gefährdung des Beschwerdeführers bei der sofortigen Entlassung aus der Klinik der PDAG ebenfalls nicht auszuschliessen ist. Es ist deshalb nicht im Interesse des Beschwerdeführers, ihn sofort aus der Klinik der PDAG zu entlassen. In analoger Anwendung von Art. 427 ZGB hat jedoch spätestens nach drei Tagen, mithin am 19. Februar 2023, die Entlassung des Beschwerdeführers zu erfolgen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine rechts-gültige Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung vorliegt.

E. 5

Gestützt auf § 37 Abs. 3 lit. b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 2017 (EG ZGB; SAR 210.300) werden in Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung keine Gerichtskosten erhoben. Eine Parteientschädigung fällt ausser Betracht. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.